

1. Grundsätzliches

Die Grundlagen und Eckpunkte dieses Hygieneplans sind im § 36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Des Weiteren sind die Vorgaben des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule“ (Erl. d. MK v. 16.07.2021) für die Schulen bindend.

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schüler/innen sowie regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen und Besucher/innen jeder Art sind angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise zu beachten und einzuhalten.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist deshalb in unserer Schule zu thematisieren. Dabei sind die wichtigsten Maßnahmen einer persönlichen Hygiene zu beachten:

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben. Bitte im Sekretariat melden.
- Oberstes Gebot ist es, eine Infektion zu vermeiden. Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten. Die Virologen sagen, dass die Abstandsregel der wichtigste persönliche Schutz ist.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab Vollendung des 14. Lebensjahres einer medizinischen Maske) in der Schule ist vorgeschrieben.
- Ein Händewaschen mit Seifenlösung für 20-30 Sekunden gehört unweigerlich zur persönlichen Hygiene.
- Husten und/oder Niesen gehören in die Armbeuge oder ein Taschentuch. Beim Husten und/oder Niesen ist der größtmögliche Abstand zu anderen Personen einzuhalten und man soll sich weg-drehen.
- Gegenstände wie beispielsweise persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte oder gar Trinkbecher/-flaschen dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Selbsttests nach Vorgabe der Schule durchführen, Dokumentation mitbringen.

2. Rückkehr aus dem Urlaub nach den Ferienzeiten

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Dieses gilt aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz sowohl beim begründeten Verdacht einer Erkrankung als auch beim Auftreten von COVID-19-Fällen in der Schule.

Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg nach Ferien- oder Urlaubszeiten nach Niedersachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in einem Risikogebiet (laut Definition durch das Robert-Koch-Institut) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich nach den jeweils gültigen rechtlichen Vorschriften zu verhalten!

3. Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) und beginnenden Infekten muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik auch bei negativem Selbsttest, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,0°C, allgemeines Krankheitsgefühl oder
 - trockener Husten (mehr als gelegentlich) oder
 - anhaltende erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen oder
 - Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinnsollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

4. Regelungen für die beiden Schulstandorte

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern im Unterricht zugunsten des Kohorten-Prinzips aufgehoben. Eine Kohorte umfasst dabei in der Regel einen Schuljahrgang, dabei ist klassenübergreifender Unterricht möglich. In der Qualifikationsphase ist jahrgangsübergreifendes Lernen ebenso möglich wie auch schulübergreifendes Lernen unter Einhaltung des Abstandes von 1,50 m zu anderen Kohorten. Aus den vorgenannten Gründen wird für die einzelnen Kohorten folgendes verbindlich vorgegeben:

- Zu Beginn eines Unterrichtstages desinfizieren die Schüler/innen ihren Arbeitsplatz im Klassenraum (AUR) mit dem Flächenreinigungsmittel.
- Zur Reduktion des Übertragungsrisikos ist in den Unterrichtsräumen mindestens alle 45 Minuten eine Stoß- und Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster für 3-10 Minuten durchzuführen.
- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Unterrichtsraum ebenso zu lüften wie zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen.
- Die vorgegebene Anordnung der Schülertische sowie die Sitzordnung ist in den Klassenräumen (AUR) strikt beizubehalten. Für jede Lerngruppe ist die Sitzordnung im Klassenbuch zu protokollieren (vorgefertigte Pläne). Fehlende Schüler/innen sind täglich im Klassenbuch zu vermerken, deren Plätze bleiben an den Tagen unbesetzt.
- Die vorgegebene Anzahl an Schülertischen bzw. -plätzen in einem Klassen- oder Kursraum ist keinesfalls zu verändern!
- Für den klassenübergreifenden Unterricht in den Fremdsprachen und in Religion/Werte und Normen wird ein Kursheft geführt. Dort ist ebenso für jede Lerngruppe der Sitzplan zu protokollieren. Das Vorgenannte gilt auch in diesen Gruppen.

- Auf den Verkehrsflächen gilt ein „Rechtsgebot“, dieses betrifft alle Flure sowie die Treppenhäuser. Auf die Markierung ist zu achten!
- Vor dem Essen sind die Hände ebenfalls sorgfältig zu waschen.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte und Schreibgeräte, Taschenrechner dürfen nicht mit anderen Schülerinnen und Schülern geteilt werden.

Der **Schulstandort Nordertorstriftweg** wird im Schuljahr 2021/2022 von den Jahrgängen 5-8 genutzt. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern im Unterricht zugunsten des Kohorten-Prinzips aufgehoben. Eine Kohorte umfasst dabei in der Regel einen Schuljahrgang, dabei ist klassenübergreifender Unterricht möglich.

- Allgemeine Grundsätze für die Jahrgänge 5-8:
 - Soll in den Fächern Musik, Kunst, Physik, Chemie oder Biologie der Unterricht im Fachraum (FUR) stattfinden, so holt die betreffende Fachlehrkraft die Lerngruppe in deren Klassenraum ab und bringt sie nach Stundenende auch wieder zurück. Für den Fachunterricht ist ein gesonderter Sitzplan zu protokollieren. Die Schüler/innen säubern zuerst ihren Arbeitsplatz im Fachunterrichtsraum (FUR) mit dem Flächenreinigungsmittel.
 - Für den Fachunterricht Sport in der MTV-Sporthalle holt die betreffende Lehrkraft die Schüler/innen ebenfalls in deren Klassenraum ab und bringt sie nach der Doppelstunde zurück. Für den Freiluft-Sportunterricht im Stadion gehen die Schüler/innen in der jeweiligen großen Pause den Weg eigenverantwortlich. Vor Beginn des Sportunterrichtes sowie nach dem Schulsport sind die Hände zu waschen.
 - In den Klassenräumen (AUR) sowie in den Fachunterrichtsräumen (FUR) sind Handwaschbecken vorhanden. Nach dem Husten oder Niesen, nach dem Toiletten-Gang sowie nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sind die Hände mit Seife für 20-30 Sekunden gründlich zu waschen oder zu desinfizieren..

Um die Flächen bzgl. der Anzahl der Schüler/innen zu entlasten, werden folgende Bereiche und Zugänge zugewiesen:

- Der Jahrgang 5 wird in den Räumen im Erdgeschoss (Bereich N026-N031) unterrichtet. Der Zugang zum Schulgebäude ist der Haupteingang des Gebäudes. Die Schülerinnen und Schüler nutzen die WCs im Erdgeschoss zwischen dem Haupteingang und den Klassenräumen, während des Aufenthaltes ist in der WC-Anlage eine MNB vorgeschrieben. Die Schüler/innen der Klassen 5A-E stellen ihre Fahrräder in ihrem Bereich vor dem Schulgebäude ab.
- Der Jahrgang 6 wird in den Räumen (6A: N116 – 6B: N118 – 6C: N117 – 6D: N119 – 6E: N120) im Stammklassenprinzip unterrichtet. Der Zugang zum Schulgebäude ist der hofseitige Eingang (**Pausenausgang**) und das dazugehörige Treppenhaus A. Für sie sind die WCs im Erdgeschoss vorgeschrieben, auch dort ist eine MNB vorgeschrieben.
- Der Jahrgang 7 wird in seinen bisherigen Stammklassen (7A: N106 – 7B: N107 – 7C: N108 – 7D: N109 – 7E: N111) unterrichtet. Der Zugang zum Schulgebäude ist der hofseitige Eingang (**Pausenausgang**), dabei nutzen die Schüler/innen das Treppenhaus A. Für die Schülerinnen sind die Mädchen-WCs im Erdgeschoss in getrennter Nutzung mit den Mädchen der Kohorte des Jahrgangs 6 vorgegeben, die Türen sind entsprechend beschildert. Während des Aufenthaltes ist in der WC-Anlage eine MNB vorgeschrieben. Analoges gilt für die Jungen und das Jungen-WC im Erdgeschoss, diese WC-Anlage wird ebenfalls von der Kohorte des 6. und 7. Jahrgangs genutzt.
- Der Jahrgang 8 wird in seinen bisherigen Stammklassen (8A: N102 – 8B: N101 – 8C: N104 – 8D: N105) unterrichtet. Der Zugang zum Schulgebäude ist der **Haupteingang, im Gebäude** das dazugehörige Treppenhaus B. Für die Schülerinnen sind die Mädchen-WCs im Obergeschoss vorgegeben, die Türen sind entsprechend beschildert. Während des Aufenthaltes ist in der WC-Anlage eine MNB vorgeschrieben. Analoges gilt für die Jungen und das Jungen-WC im Obergeschoss.

Der **Schulstandort Friedrichstraße** kann wegen des Altbaus, der geringen Raumgrößen, der engen Flure und der schmalen Treppenhäuser sowie der unzureichenden Schulhoffläche nur eingeschränkt für Schülergruppen genutzt werden.

- Allgemeine Grundsätze für die Jahrgänge 9-13
 - Der Fachunterricht findet in den Fachunterrichtsräumen (FUR) statt. Die Schüler/innen begeben sich in der Pause unter Einhaltung der Hygienevorgaben selbstständig zu den entsprechenden FUR und warten dort auf die Fachlehrkraft. Dabei nutzen die Klassen 9 und 10 das Treppenhaus B und die Schüler/innen der Einführungs- und Qualifikationsphase das Treppenhaus A im Erweiterungsbau. Vor jedem FUR ist ein entsprechender Wartebereich, der auch in einer kleinen Pause genutzt werden kann, markiert. Die Schüler/innen haben auch hier die MNB zu tragen und den Abstand zu anderen Kohorten einzuhalten.
 - Für den Fachunterricht ist ein gesonderter Sitzplan zu protokollieren. Die Schüler/innen desinfizieren zuerst ihren Arbeitsplatz im Fachraum mit dem Flächenreinigungsmittel.
- Der Jahrgang 9 wird in den allgemeinen Unterrichtsräumen im Erdgeschoss des Altbaus (9A: F103 – 9B: F108 – 9D: F104) im Klassenverband unterrichtet. Der Zugang der Schüler/innen zum Schulgebäude erfolgt über den Seiteneingang an der Albrechtstraße/Bibliothek. Es werden die WCs im Erdgeschoss des Altbaus, die entsprechend für die Jahrgänge beschildert sind, genutzt.
- Der Jahrgang 10 wird im kommenden Schuljahr in den allgemeinen Unterrichtsräumen (AUR) nach dem Stammklassenprinzip (10A: F209 – 10B: F210 – 10C: F207 – 10D: F211 – 10E: F208) unterrichtet. Der Zugang für die Schüler/innen erfolgt durch den Torbogen (Friedrichstraße) über das Fluchttreppenhaus. Für die Schülerinnen ist das WC im Obergeschoss der alten Turnhalle vorgeschrieben, die Schüler nutzen das entsprechende WC im Erdgeschoss.
- Der Jahrgang 11 wird in den allgemeinen Unterrichtsräumen (11A: F508 – 11B: F507 – 11C: F505 – 11D: F504 – 11E: F405) nach dem Stammklassenprinzip unterrichtet. Der Zugang für die Schüler/innen zum Schulgebäude ist der Eingang unterhalb der Cafeteria. Für die Schülerinnen sind die WCs im Erdgeschoss vorgeschrieben, die Schüler nutzen die WCs im Kellergeschoss.
- Die Jahrgänge 12/13 der Qualifikationsphase werden in den allgemeinen Unterrichtsräumen F102, F105, F107, F205 und F206 sowie in den Räumen F301, F303, F305 und F306 unterrichtet. In der Pausenhalle steht den Schülerinnen und Schülern (Jahrgang Q2) sowie im Glasgang vor der Sporthalle (Jahrgang Q1) für Springstunden ein Arbeitsbereich zur Verfügung. Der Zugang zum Gebäude erfolgt über den Haupteingang an der Friedrichstraße. Es werden gleichfalls die WCs im Erdgeschoss des Altbaus, die entsprechend für die Jahrgänge beschildert sind, genutzt.
 - Gemeinsame Kurse mit Schüler/innen des MDG werden möglichst in den Kursräumen im Erdgeschoss des Altbaus unterrichtet. Die MDG-Schüler/innen nutzen ebenfalls den Haupteingang an der Friedrichstraße und begeben sich auf dem kürzesten Weg direkt in den AUR, gleiches gilt für das Verlassen des Gebäudes nach dem Unterricht.
 - Für die Schüler/innen des MDG gelten im Gebäude der ASS die Vorgaben dieses Hygieneplans verbindlich.
 - Während des Kursunterrichts setzen sich die Schüler/innen nach Jahrgängen und Schulen in getrennte Sitzbereiche. Eine Durchmischung der Sitzordnung mit Schüler/innen unterschiedlicher Kohorten ist nicht erlaubt, ihr Abstand zueinander muss mindestens 1,50 m betragen! Schüler/innen des MDG sind im protokollierten Sitzplan deutlich zu markieren.
 - Die hinteren Eingänge zu den Fahrradständern sind als Durchgangsweg geöffnet.

5. Vorgaben zur Hygiene

Beim jeweiligen Betreten des Schulgebäudes haben sich ohne Ausnahme alle Personen die Hände zu desinfizieren.

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Kohorten eingehalten werden. Dieses gilt sowohl im Klassen-/Kurs- oder Fachunterrichtsraum, als auch auf den Fluren und in den Treppenhäusern.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten. In jeder Pause und vor jeder Unterrichtsstunde ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 3-10 Minuten vorzunehmen.

Für die Reinigung der Flächen im Schulgebäude ist der Schulträger verantwortlich. Für die Reinigung ist die DIN 77400 (Reinigungsleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) anzuwenden, sie definiert die Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung. Dieses wird auch vom Schulträger in seiner „Zusammenfassung eines Musterhygieneplans COVID19 für Schulen“ festgehalten. Das Reinigungspersonal hat sich ebenso an die Hygieneregeln zu halten. Die Reinigungsarbeiten sind durch den Schulträger ständig zu kontrollieren.

6. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Beim Betreten des Schulgebäudes sind nicht nur die Hände zu desinfizieren, es ist die MNB ebenso zu tragen. Dieses gilt außerhalb der Unterrichtsräume auf allen Fluren und in den Treppenhäusern.

Die MNB muss aus möglichst festem oder mehrlagigem Stoff gefertigt sein, ab der Vollendung des 14. Lebensjahres ist das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben. Ein Visier ist nicht zulässig, da diese weder den Atemstrom, den Tröpfchenauswurf oder die freigesetzten Aerosole verhindern oder minimieren. Ebenso sind FFP-Masken mit Ventilen nicht erlaubt.

Während der Lüftungspausen (20-5-20) sowie draußen (Schulhoffläche) während der großen Pausen besteht keine Pflicht zum Tragen der MNB. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass weder die Schule noch der Schulträger zum Stellen einer MNB verpflichtet sind. Es können aber MNB (Einweg- und/oder Mehrwegmasken) in der Schule käuflich erworben werden.

7. Unterrichtsorganisation

Beim erstmaligen Betreten eines Unterrichtsraumes - Klassen-, Kurs- und Fachunterrichtsräume - sollen die Schüler/innen ihren eigenen Sitzplatz mit dem Flächenreinigungsmittel säubern und mit dem Papier trockenwischen.

Die Schüler/innen sollen im Klassenunterricht eine feste Sitzordnung einhalten, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt ggf. zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Sozialformen wie Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen. Nach einer solchen Arbeitsform muss die vorgegebene Tischordnung wiederhergestellt werden.

Das Verteilen von Materialien kann sowohl durch die Lehrkraft als auch durch die Schüler/innen erfolgen. In diesem Fall muss die betreffende Person eine MNB tragen.

Wenn eine Lehrkraft die Schüler/innen während einer Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit betreut, ist ebenfalls von den Betroffenen eine MNB zu tragen.

8. Fachunterricht

Am Schulstandort Friedrichstraße findet der Fachunterricht in Kunst (F501 und F502), Chemie (F602 und F604), Biologie (F605 und F607), Physik (F701 und F704) sowie Musik (F709 und ggf. F404) und Informatik (F406) in den vorgenannten Räumen statt, Oberstufenkurse im Fach Erdkunde finden im Raum F708 statt. Die Schüler/innen der Jahrgänge 9-13 begeben sich in der Pause unter Einhaltung der Hygienevorgaben selbstständig zu den entsprechenden FUR und warten dort auf die Fachlehrkraft. Vor jedem FUR ist ein entsprechender Wartebereich, der auch in einer kleinen Pause genutzt werden kann, markiert. Die Schüler/innen haben auch hier die MNB zu tragen und den Abstand zu anderen Kohorten einzuhalten.

Für den Fachunterricht ist ein gesonderter Sitzplan zu protokollieren. Die Schüler/innen säubern zuerst ihren Arbeitsplatz im Fachunterrichtsraum mit dem Flächenreinigungsmittel. Durch den Unterricht im FUR kommt es zwangsläufig zu einem Wechsel der Lerngruppen. Für die nachfolgenden Schüler/innen ist es wichtig, sich den eigenen Sitzplatz nochmals selbst zu desinfizieren.

Für den Unterricht in den Fächern Musik und Sport sind die fachspezifischen Hinweise im jeweils gültigen Rahmenhygieneplan zu beachten. Analoges gilt auch für den Unterricht im Fach Darstellendes Spiel.

9. Flure, Treppenhäuser und Aufenthaltsbereiche

Insbesondere die Flure und Treppenhäuser sind Verkehrsflächen, in denen ein Warten oder ein Aufenthalt, Gespräche und Unterhaltungen usw. nicht erlaubt sind. In diesen Bereichen ist das Tragen der MNB Pflicht! Des Weiteren gilt das Gebot des so genannten „Rechtsverkehrs“, alle Personen gehen auf der jeweils rechten Seite einzeln hintereinander!

In den Treppenhäusern gehen die Schüler/innen und die Lehrkräfte ebenso auf der jeweiligen rechten Seite und einzeln hintereinander!

Mit Ausnahme der FUR sind alle Klassen- und Kursräume (AUR) unverschlossen. Die Schüler/innen begeben sich nach dem Betreten des Schulgebäudes auf direktem Weg zu ihrem Raum, säubern zu ihrem eigenen Sitzplatz mit dem Flächenreinigungsmittel und warten auf den Unterrichtsbeginn.

In den vorgegebenen Aufenthaltsbereichen sollen die Schüler/innen ihre Arbeitsplätze ebenfalls zu Beginn ihrer Arbeitsphase mit Flächenreinigungsmittel säubern. Der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Kohorten ist unbedingt einzuhalten.

10. Mittagsverpflegung

Bei der Essensausgabe müssen die Schüler/innen den Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Kohorten einhalten und sich entsprechend anstellen. Nach Empfang des Essens begeben sich die Schüler/innen in den ihrer Kohorte zugewiesenen Essensbereich. Hierfür gilt folgender Grundsatz:

- Die Essensausgabe für die Jahrgänge 7 und 8 erfolgt in der Mensa, dort gibt es für beide Jahrgänge (Kohorten) getrennt Essensbereiche. Erst am Sitzplatz dürfen die Schüler/innen die MNB abnehmen.
- Die Essensausgabe für die Jahrgänge 5 und 6 erfolgt in der Cafeteria. Der Essensbereich für diese beiden Jahrgänge ist getrennt nach Kohorte in der Pausenhalle ausgewiesen. Auch hier dürfen die Schüler/innen erst am Sitzplatz die MNB abnehmen.
- Die Schüler/innen geben nach dem Essen ihr Geschirr an den vorgegebenen Orten unter Wahrung der Abstandsregel ab und verlassen unverzüglich den Bereich der Mittagsverpflegung.

In der Mittagspause dürfen sich die Schüler/innen im jeweiligen Bereich ihres Jahrgangs (Kohorte) oder im entsprechenden Bereich des Schulhofes aufhalten.

Für die Mensa, die Essensausgabe und die Mittagspause gibt es einen gesonderten Hygieneplan als Anlage.

11. Toilettennutzung

Alle Toilettenanlagen dürfen nur jeweils von einer Person einzeln (Besonderheit: Oberstufe im Altbau Friedrichstraße) genutzt werden. Dieses gilt für alle Schüler/innen, Lehrkräfte sowie Beschäftigte. Die Nutzer/innen müssen die Kennzeichnung „frei“ bzw. „besetzt“ verantwortungsbewusst einsetzen. Die Toiletten sind vom Schulträger regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die benutzten Handtücher gehören in die Abfallbehälter. Nach dem Toilettengang sind die Hände sorgfältig mit Flüssigseife für 20-30 Sekunden zu waschen.

12. Schulweg

Es wird empfohlen, soweit möglich, zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule zu kommen. Wegen der verlegten Stadtbushaltestelle „City-Treff“ ist das Schulgelände bzw. der Fahrradständer ausschließlich über die Zufahrt Nordertorstriftweg/Albrechtstraße zu erreichen, dabei ist insbesondere während der Abfahrtszeiten der Stadtbusse besondere Vorsicht geboten.

Für Fahrten im ÖPNV gelten auch für Schüler/innen die Abstandsregeln, die zu befolgen sind, sowie das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes. Insbesondere für das Warten an den Haltestellen gilt es, 1,50 m Abstand zu wahren. Die Ordnungsbehörden werden das Verhalten überprüfen und ggf. Bußgeldbescheide herausgeben. Die Schüler/innen müssen auch an der Haltestelle den MNB zu tragen.

13. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach vorheriger Anmeldung in den Sekretariaten aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen. Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes bzw. auf dem Schulhof sind grundsätzlich untersagt. Notwendige Ausnahmegenehmigungen erteilt die Schulleitung.

Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten. Ihre Kontaktdaten müssen erfasst werden. Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt auf Verlangen zur Fallnachverfolgung zur Verfügung gestellt werden.

Nienburg, den 19.11.2021

gez. Dr. Wegener, OStD
(Schulleiter)